

Telefon: 089/233 - 44635
Telefax: 089/233 - 44636

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Jagd- und Fischereiwesen
KVR-I/21

**Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken
Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen
Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser
schützen**

Tiere im Tierpark Hellabrunn noch besser schützen

Antrag Nr. 14-20 / A 06497 der SPD-Fraktion vom 13.01.2020, eingegangen am 13.01.2020

Bürgerwillen umsetzen: Silvesterfeuerwerk weiter einschränken

Antrag Nr. 14-20 / A 06472 der ÖDP vom 03.01.2020, eingegangen am 03.01.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958

Anlagen:

Anlage 1: Erfahrungsbericht des Polizeipräsidium München – Silvester 2019 / 2020

Anlage 2: Textbeitrag Städtisches Veterinäramt – KVR-I/512

Anlage 3: Grafik „Die Einwohnerdichte in den Stadtbezirksvierteln am 31.12.2019“

Anlage 4: Indikatoren des Statistischen Amtes zur Einwohnerdichte

Anlage 5: Grafik „Wohnungsdichte 2018“

Anlage 6: Indikatoren der Landeshauptstadt München zur Wohnungsdichte

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 17.11.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Vorbemerkung.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	4
3.1 Grundsätzliches.....	4
3.2 Ausdehnung auf gesamtes Stadtgebiet nach 1. SprengV.....	5
3.3 Erfahrungsbericht des Polizeipräsidiums München (siehe Anlage 1).....	6
3.4 Ausdehnung auf weitere Bereiche nach LStVG.....	6
3.5 Abbrennverbot von Feuerwerk um den Tierpark.....	7
3.5.1 Stellungnahme des Veterinäramtes KVR-I/512 (siehe Anlage 2).....	7
3.5.2 Wertung.....	7
3.6 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde - Plan-HA4-51 zum Antrag Nr. 14-20 / A 06472 der ÖDP.....	10

3.7 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde - Plan-HA4-51 zum Antrag Nr. 14-20 / A 06497 der SPD „Grillen“ bzw. „böller- und feuerwerksfreie Zone“	12
3.8 Stellungnahme des Baureferates zum Antrag Nr. 14-20 / A 06472 der ÖDP „Bürgerwillen umsetzen: Silvesterfeuerwerk weiter einschränken“	15
3.9 Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt zu einem Feuerwerksverbot und einem Grillverbot aus Sicht des Immissionsschutzes.....	16
3.10 Ausweitung der Knallerverbote auf weitere Bereiche der Landeshauptstadt München außerhalb des Mittleren Rings.....	17
3.11 Fazit.....	20
3.12 Anhörung des Bezirksausschusses.....	21
4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	21
5. Beschlussvollzugskontrolle.....	22
II. Antrag des Referenten.....	22
III. Beschluss.....	23

I. Vortrag des Referenten

1. Vorbemerkung

Die Stadtratsgruppe der ÖDP hat am 03.01.2020 anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 06472 gestellt.

Die Stadtratsfraktion der SPD hat am 13.01.2020 anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 06497 gestellt.

Aufgrund des Antrags der Stadtratsfraktion der ÖDP vom 03.01.2020 , Nr.14-20 / A 06472 soll nun geprüft werden, ob weitere Areale festgesetzt werden können, in denen das Abbrennen von Feuerwerk generell verboten werden kann. Ebenfalls soll das Abbrennverbot von Silvesterknallern auf weitere Bereiche außerhalb des Mittleren Rings ausgeweitet werden. Zudem soll die Grünanlagensatzung sowie die Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen dahingehend angepasst werden, dass dort keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden dürfen.

Weiterhin soll aufgrund des Antrags der Stadtratsfraktion der SPD vom 13.01.2020, Nr. 14-20 / A 06497 geprüft werden, ob im räumlichen Umgriff des Tierparks Hellabrunn eine böller- und feuerwerksfreie Zone eingerichtet werden kann und es soll die Verwendung von Grills untersagt werden. Als Begründung wurde angegeben, dass Wildtiere durch extremen Lärm, Feuerwerkskörper und durch Rauchentwicklung besonders gefährdet seien.

2. Ausgangslage

An Silvester 2019/2020 wurden in München erstmals Verbotszonen für das Mitführen, Abbrennen oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) am Marienplatz / Stachus und Umgebung sowie für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings durch das Kreisverwaltungsreferat erlassen.

Das Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 auf dem Viktualienmarkt vom 31.12.2019 bis 01.01.2020 erfolgte aufgrund von § 2 Abs. 2 der Markthallen-Satzung, welcher die Markthallen München berechtigt zur Gewährleistung des Brandschutzes Allgemeinverfügungen zu erlassen. Zwar wurden in den Vor-

jahren wenig pyrotechnische Gegenstände auf dem Viktualienmarkt abgebrannt. Man befürchtete jedoch aufgrund des Verbots am Marienplatz eine dahingehende Verlagerung. Um die erhebliche Anzahl an historischen Marktständen, welche aus Holz errichtet sind, vor der oftmals unsachgemäßen Verwendung von Feuerwerkskörpern zu schützen, wurde das Verbot erlassen.

Insgesamt wird ein positives Fazit aus den Erfahrungen mit den Allgemeinverfügungen gezogen. Vor allem das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern auf dem Marienplatz und den angrenzenden Örtlichkeiten wird von der Polizei als auch vom Kreisverwaltungsreferat (KVR) als positiv bewertet. So kam es im Gegensatz zu Silvester 2018/2019 zu keinen nennenswerten Vorkommnissen, die die Gesundheit der anwesenden Personen gefährdet hätten.

Nach derzeitigem Stand sollen die Allgemeinverfügungen von 2019/2020 auch für Silvester 2020/2021 wieder angewendet werden.

3. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat und dem Referat für Gesundheit und Umwelt abgestimmt.

3.1 Grundsätzliches

Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Diesbezüglich hat das Bundesministerium des Innern durch Erlass der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk detailliert geregelt, so dass für die betreffenden Städte bzw. Kommunen keine Möglichkeit besteht, über den vorgegebenen Rahmen der 1. SprengV hinaus durch eigene Anordnungen tätig zu werden und entsprechende Verbote zu erlassen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch Erlass der 1. SprengV die von den Feuerwerkskörpern ausgehenden spezifischen Gefahren abschließend geregelt sind.

Gleichwohl wurde den Kommunen im § 24 Abs. 2 1. SprengV die Möglichkeit gegeben, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen einzuschränken.

Gemäß §§ 23 und 24 1. SprengV ist das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und am 01.01. nicht erlaubt. Dies trifft aber größtenteils nicht auf die bebauten Bereiche in München zu, die in der Regel aus Ziegeln oder Stein/Beton errichtet wurden.

Ebenfalls kann die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall anordnen,

dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung (also nur die Silvesterkracher) in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Somit bleibt festzuhalten, dass die in der 1. SprengV vorgesehenen Ermächtigungen kein generelles Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk für das Stadtgebiet München bzw. die größten Teile des Stadtgebietes zulassen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 außerhalb von Silvester grundsätzlich verboten ist und einer Genehmigung der zuständigen Kommune bedarf (§§ 23 und 24 1. SprengV).

Letztlich lässt der abschließende Regelungscharakter der 1. SprengV, die dem Bundesrecht angehört, einen Rückgriff auf Landesrecht grundsätzlich nicht zu (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, Az. 8 C 1136 / 15 N). Dies wird dadurch begründet, dass das bestimmungsgemäße Abbrennen von Silvesterfeuerwerk keine Gefahr - sondern allenfalls eine Belästigung – darstellt.

3.2 Ausdehnung auf gesamtes Stadtgebiet nach 1. SprengV

Ein Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt München als dichtest besiedelte Großstadt in Deutschland ist rechtlich nicht möglich.

Es muss immer eine ortsteilbezogene Prüfung erfolgen und das Tatbestandsmerkmal „dichtbesiedelt“ jeweils bejaht werden, bevor eine etwaige Allgemeinverfügung auf jenes Gebiet erstreckt wird.

Wie dem Stadtrat bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14515 des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 23.07.2019 mitgeteilt wurde, ist davon auszugehen, dass der Bereich innerhalb der Umweltzone der Landeshauptstadt München ohne weiteres als „dichtbesiedelt“ im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV in der aktuell gültigen Fassung einzustufen ist: Die Kommentarliteratur sieht den Anwendungsbereich für Anordnungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV z.B. bei Stadtkernen mit mehrgeschossiger Bauweise und vergleichbaren Wohnbezirken. Dies solle hingegen nicht für Gebiete mit aufgelockerter Bebauung gelten – also z.B. für Gebiete, in denen überwiegend Ein- oder Zweifamilienhäuser vorhanden sind (*Apel/Keusgen*, Sprengstoffgesetz, Bd. 2, Kommentierung zu § 24 1. SprengV, dort Ziff. 3.4.2, 24. Lieferung/September 2011).

Das Kriterium „dichtbesiedelt“ ist allerdings nicht für das gesamte Stadtgebiet erfüllt.

Beschränkungen aus Gründen des Tier- oder Naturschutzes sind aufgrund des eindeutigen Wortlauts von § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 1. SprengV ebenfalls nicht möglich. Schon § 6 Abs. 1 Nr. 4 SprengG als Verordnungsermächtigung stellt ausschließlich auf „Beschäftigte oder Dritte“ und nicht auf Belange des Tier- oder Naturschutzes ab.

Damit den Kommunen die rechtlichen Grundlagen zum Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen, welche über den Handlungsrahmen des § 24 Abs. 2 1. SprengV hinausgehen, zur Verfügung gestellt werden, hat sich Herr Oberbürgermeister Reiter bereits am 27.08.2019 an den Deutschen Städtetag gewandt. Dieser hat bereits mitgeteilt, dass er die Initiative des Oberbürgermeisters unterstützt und weiter diskutiert.

Zudem hat sich Herr Oberbürgermeister Reiter am 27.08.2019 an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gewandt, welches mitgeteilt hat, dass der gesetzgeberische Handlungsbedarf fortlaufend geprüft wird. Es wurde bereits eine Arbeitsgruppe gebildet, welche unter Einbindung der für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständigen Länder sowie fachlich betroffener Bundesressorts das Sprengstoffrecht überarbeitet. Es ist geplant zu Beginn der nächsten Legislaturperiode einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen.

3.3 Erfahrungsbericht des Polizeipräsidiums München (siehe Anlage 1)

Die Polizei zieht allgemein ein positives Fazit. Aufgrund der erlassenen Allgemeinverfügung „Altstadtfußgängerbereich“ konnten gefährliche Situationen wie aus den Vorjahren frühzeitig verhindert werden. Die Durchsetzung dieser Verbote war aber nur aufgrund einer starken Polizeipräsenz möglich.

Weitere Gefahrenschwerpunkte wurden nicht benannt, so dass für eine Ausweitung der Verbotszonen keine rechtlichen Grundlagen vorhanden sind.

3.4 Ausdehnung auf weitere Bereiche nach LStVG

Nach Art. 23 Abs. 1 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) können zur Verhütung von Gefahren für u.a. Leben und Gesundheit Verordnungen oder Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden.

Voraussetzung für ein behördliches Eingreifen auf der Grundlage des LStVG ist eine prognostizierbare Gefahr. Eine solche Gefahr konnte zum Jahreswechsel 2019/2020

für den Marienplatz und dessen unmittelbare Umgebung zweifelsfrei prognostiziert werden. Das Polizeipräsidium München dokumentierte in der Vergangenheit bei der Begleitung der spontanen Silvesterfeierlichkeiten in der Münchner Innenstadt im Bereich des Marienplatzes und seinem näheren Umgriff zahlreiche Verstöße und gefährliche Situationen beim Abbrennen von Silvesterfeuerwerk. Diese reichten von gegenseitigem Beschießen bis hin zu gezieltem Werfen von Knallkörpern in Menschenmengen.

Für andere Örtlichkeiten im Stadtgebiet konnten erfreulicherweise solche Szenarien nicht prognostiziert werden. Soweit sich diese Einschätzung ändert, wird das Kreisverwaltungsreferat darauf lageangepasst reagieren.

Ergänzend ist festzustellen, dass die Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens und Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände erfolgreich um- und durchgesetzt wurde, dies jedoch nur aufgrund entsprechender Öffentlichkeitsarbeit und der sichtbaren Präsenz von Ordnungskräften (ca. 500 Kräfte der Polizei und Kräfte des KAD) möglich war.

3.5 Abbrennverbot von Feuerwerk um den Tierpark

3.5.1 Stellungnahme des Veterinäramtes KVR-I/512 (siehe Anlage 2)

Das Veterinäramt empfiehlt folgenden Maßnahmen:

„Auch wenn dem Veterinäramt München keine konkreten Erkenntnisse über die Auswirkungen des Silvesterfeuerwerks auf die Zootiere vorliegen, ist davon auszugehen, dass die im Verlauf eines Feuerwerks auf die Tiere einwirkenden optischen und akustischen Reize bei den im Tierpark Hellabrunn gehaltenen Wildtieren Stress auslöst. Dasselbe gilt für das Grillen mit Rauchentwicklung und mit lauter Musik in der unmittelbaren Umgebung des Tierparks.

Diese negativen Auswirkungen auf die gehaltenen Wildtiere sind aus unserer Sicht mit einer Sperrzone vermeidbar oder zumindest minimierbar. Daher begrüßt das städtische Veterinäramt die Einhaltung eines entsprechenden Sicherheitsabstands. Wir empfehlen daher in eigener Zuständigkeit zu prüfen, inwieweit eine Sperrzone eingerichtet werden kann und wie groß ein geeigneter Sicherheitsabstand sein sollte.“

3.5.2 Wertung

Mögliche Ansatzpunkte für eine Feuerwerkverbotszone wären § 24 Abs. 2 1. SprengV sowie § 32 Abs. 1 SprengG.

Nach § 24 Abs. 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 01. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Eine Allgemeinverfügung, die als Ziel hat, den Schutz der Tiere im Tierpark Hellabrunn sicherzustellen, ist aufgrund des § 24 Abs. 2 1. SprengV nicht möglich, da es bereits an den Tatbestandsvoraussetzungen mangelt. Der Tierschutz ist im § 24 1. SprengV nicht enthalten. Feuerwerksverbotszonen zum Schutz der Tiere im Tierpark Hellabrunn können somit nicht auf § 24 Abs. 2 1. SprengV gestützt werden.

Als weiterer Ansatzpunkt wäre zu nennen, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und am 01.01. nicht erlaubt ist. Dies trifft aber nicht auf die bebauten Bereiche sowohl im Tierpark als auch im Umgriff des Tierparks Hellabrunn zu, die in der Regel aus Ziegeln oder Stein/Beton errichtet wurden.

Zu der gleichen Einschätzung kommt auch die Branddirektion:

„Aus brandschutztechnischer Sicht sind bei der Verwendung von Feuerwerk besonders die Anforderungen an Dächer von Gebäuden einschlägig. Schutzziel ist hier, die Brandentstehung durch Funkenflug o. ä. zu verhindern. Gemäß Art. 30 Abs. 1 BayBO müssen Bedachungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Andernfalls müssen die Bedachungen die Anforderungen gemäß Art. 30 Abs. 2 Bay BO (Abstandsflächen) erfüllen. Aus diesem Grund bestehen im Tierpark gegenüber dem restlichen Stadtgebiet aus Sicht der Branddirektion keine besonderen Brandgefahren.“

Als Auffangtatbestand käme § 32 Abs. 1 SprengG in Betracht, wonach die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen kann, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 SprengG und der auf Grund der §§ 25 oder 29 SprengG erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder § 29 gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

Bei Auslegung dieser Vorschrift stellte sich die Frage, inwieweit Zootiere „Sachgüter“ im Sinne dieser Rechtsvorschrift sein können. Nach geltender Rechtslage sind Tiere dann als Schutzgut in Form von Sachgütern von dieser Rechtsnorm umfasst, wenn

es sich um Tiere Dritter handeln würde, also im vorliegenden Fall um Tiere, die im Eigentum der Tierpark Hellabrunn AG stünden. Sofern ein Abbrennverbot von Pyrotechnik auf den Sachgüterschutz gestützt würde, wäre dies nur möglich im Hinblick auf eine spezifische Gefahr für diese Sachgüter.

Eine Gefahr i.S.d. § 24 SprengG (für Maßnahmen zur Durchführung des § 24 SprengG) für Sachgüter besteht, wenn zu befürchten ist, dass durch den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen solche Gegenstände zerstört oder beschädigt würden. Dazu genügt eine Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Sache. Unter einer Gefahr ist eine Sachlage zu verstehen, die nach allgemeiner Erfahrung die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in sich birgt.

Das OVG Bremen hat in diesem Sinne in seinem Beschluss vom 12.07.2006, Az. 1 B 249/06 (juris Rn. 4) bezüglich des Verbots eines privaten Feuerwerks zum Schutz von Rennpferden festgestellt, dass der Vortrag, die Pferde hätten bei vorangegangenen Veranstaltungen mit Feuerwerk „erhebliche Panik- und Angstzustände“ gehabt und seien danach „sehr verstört und nervös“ gewesen, nicht substantiiert genug sei, um aus ihm nachvollziehbare Schlussfolgerungen für die Annahme zu ziehen, dass die Pferde Schaden nehmen könnten. Für eine indirekte Wirkung des Lärms gelte laut OVG a.a.O. im Übrigen, dass es Sache des Halters sei, die Tiere so unterzubringen und zu betreuen, dass sie bei Reaktionen auf - jedenfalls in einer Großstadt nicht völlig zu vermeidende außergewöhnliche - Lärmereignisse keinen Schaden erlitten.

Daraus folgt, dass für eine Gefahr i.S.d. § 32 Abs. 1 i.V.m. § 24 SprengG pauschale Annahmen nicht ausreichen. Entsprechende einschlägige Erkenntnisse hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der eventuellen Schadenshöhe, die die Notwendigkeit der Gefahrenabwehr und insbesondere die Verhältnismäßigkeit einer solchen eingreifenden Maßnahme rechtfertigen, liegen jedoch zur Zeit nicht vor.

Im Zuge der bisher vorgenommenen Abstimmung mit dem Tierpark Hellabrunn liegen dem Kreisverwaltungsreferat aktuell keine ausreichenden Fakten vor, um eine spezifische Gefahr für die Tiere im Eigentum der Tierpark Hellabrunn AG aufgrund des Abbrennens von Pyrotechnik zu bejahen. Daher wurde mit dem Direktor der Tierpark Hellabrunn AG, Herrn Rasem Baban, vereinbart, nächstes Silvester und an den darauf folgenden Tagen entsprechende Befunde bei den Tieren zu erheben, zu dokumentieren und dem Kreisverwaltungsreferat zur Prüfung zukommen zu lassen.

Das Ereignis des Abbrandes eines „Affenhauses“ im Krefelder Zoo wurde durch das Steigen lassen einer sogenannten Himmelslaterne verursacht. Himmelslaternen sind keine pyrotechnischen Gegenstände nach dem SprengG. Himmelslaternen bestehen in der Regel aus einer Kerze und einem Stofftuch. Durch das offene Feuer der Kerze wird Hitze erzeugt, die sich im Stofftuch fängt und die Himmelslaternen aufsteigen

lässt. Aufgrund der offenen Flamme können, wenn die Himmelslaternen aufgrund des Windes gegen Bäume oder Häuser stoßen, diese in Brand geraten, wie es in Krefeld geschehen ist. Das Steigen lassen dieser Himmelslaternen war in Krefeld (laut Zeitungsberichten) und ist auch in Bayern ohnehin verboten (§ 18 Abs. 5 Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)).

3.6 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde - Plan-HA4-51 zum Antrag Nr. 14-20 / A 06472 der ÖDP

„Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen die Wirkungen von Feuerwerkskörpern vor allem darin, dass Tiere durch Knallgeräusche und intensives Licht gestört werden können. Eine Gewöhnung oder Verhaltensanpassung an die Geräusch- und Lichtemissionen von Feuerwerk ist nicht zu erwarten, da sie unerwartet und mit hoher Impulswirkung (Knall, Blitz) auftreten. Am kritischsten dürfte es auch für mobile Tierarten sein, wenn die Emissionen von allen Seiten einwirken, da dann keine sinnvolle Ausweich- oder Fluchtbewegung mehr möglich ist. Die Störwirkung durch Feuerwerke erstreckt sich über größere Abstände. Berichte von mehreren hundert Metern bis zu einigen Kilometern liegen aus der Literatur vor.

Deshalb wäre es fachlich grundsätzlich sinnvoll, an Silvester Ruhezone für Tiere einzurichten. Sie müssten aber so groß bzw. breit sein, dass in ihrem Inneren die genannten Wirkungen von den Tieren nicht mehr als störend wahrgenommen werden können oder doch wenigstens nur von einer Seite einwirken. Insofern sind allenfalls weitläufigere, waldartige Grünbereiche als Ruhezone geeignet. Die typischen städtischen Parks und Grünanlagen, einschließlich der als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche sind angesichts der weitreichenden Störwirkungen nicht groß genug, um als Ruhezone vor Silvesterfeuerwerk dienen zu können. Dies gilt auch unter der optimistischen Annahme, dass ein Feuerwerksverbot in Schutzgebieten wirkungsvoll durchgesetzt werden kann.

Eine andere fachliche Einschätzung wäre dann möglich, wenn Feuerwerksaktivitäten auf wenige Punkte beschränkt werden könnten, da dann erst ausreichende Abstände zu den Emissionsquellen für eine Einrichtung wirkungsvoller Ruhezone entstehen könnten.

In den Verordnungen für Landschaftsschutzgebiete können nur solche Handlungen verboten werden, bei denen von vorne herein feststeht, dass sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck entgegen laufen. Handlungen, die zwar unter Umständen aber nicht in jedem Fall diese negativen Wirkungen hervor rufen, können lediglich unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden. Entsprechende Anträge prüft die Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall. Wenn der Gebietscha-

rakter nicht verändert oder der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, ist ein entsprechender Antrag zu genehmigen, soweit erforderlich auch mit Bedingungen und Auflagen.

Feuerwerke gehören eher zu den je nach Ort, Dauer, Höhe und Häufigkeit potenziell störenden Handlungen, die in Landschaftsschutzgebieten unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden können. Diese Regelungen beziehen sich auf das ganze Jahr, nicht nur auf die Silvesternacht.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde Verfahren zur Unterschutzstellung neuer Landschaftsschutzgebiete oder zur Änderung bestehender Schutzverordnungen durchführt, berücksichtigt sie dabei auch, ob es erforderlich ist, Feuerwerke im gesamten Gebiet oder in Teilgebieten unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen.

Die Landschaftsschutzverordnung von 1964, die für den Großteil der Landschaftsschutzgebiete in München gilt, enthält keine ausdrückliche Genehmigungspflicht für Feuerwerke. Hingegen ist in den neueren Landschaftsschutzverordnungen, so für das Landschaftsschutzgebiet ‚Hirschau und obere Isarau‘, eine Bestimmung für das Veranstanen von Feuerwerken enthalten, die eine Prüfung der Zulässigkeit im Einzelfall vorsieht. Die Verordnung enthält jedoch kein generelles Verbot von Feuerwerken.

Bezüglich geschützter Landschaftsbestandteile ist die Untere Naturschutzbehörde für Schutzobjekte bis zu einer Größe von einschließlich 10 ha zuständig, ansonsten die höhere Naturschutzbehörde. Viele dieser Landschaftsbestandteile sind mit Gehölzen bestanden und sie liegen auch außerhalb der Siedlungsbereiche. Diese Flächen werden erfahrungsgemäß ohnehin nicht zum Abbrennen von Feuerwerken aufgesucht. Im Übrigen sind auch die im Stadtgebiet ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile aufgrund ihrer geringen räumlichen Ausdehnung (in der Regel weit unter 10 ha) einerseits und der weitreichenden Störwirkungen von Feuerwerken andererseits nicht groß genug, um als Ruhezone vor Silvesterfeuerwerk dienen zu können.

Aufgrund ihrer zentralen Lage sind unter den geschützten Landschaftsbestandteilen der Bavariapark, der Alte Botanische Garten, der Alte Südliche Friedhof und der Alte Nördliche Friedhof potenziell besonders von Feuerwerken betroffen. In den genannten Parks gilt zugleich die städtische Grünanlagensatzung, die gewerbliche Aktivitäten und Veranstaltungen untersagt. Die beiden Friedhöfe sind durch die Friedhofssatzung geschützt.

Soweit geschützte Landschaftsbestandteile im Einzelfall durch das Veranstanen/Abbrennen von Feuerwerken geschädigt werden, sind Feuerwerke auch heute bereits aufgrund der geltenden allgemeinen Regelungsinhalte der Schutzverordnungen verboten.

Für die Ergänzung speziellerer Regelungsinhalte zu Feuerwerken müsste für jede einzelne der insgesamt 47 Schutzverordnungen zu geschützten Landschaftsbestandteilen in der Landeshauptstadt München ein Änderungsverfahren durchgeführt werden, was die gleichen Verfahrensschritte erfordert, wie eine Neuausweisung. Insofern erscheint es angesichts der dynamischen Entwicklung Münchens sinnvoller, die vorhandenen zeitlichen und personellen Kapazitäten für die Neuausweisung bislang noch nicht geschützter Bereiche einzusetzen. Auch in diesen Fällen prüft die Untere Naturschutzbehörde die Erfordernis von strikten oder bedingten Feuerwerksverboten.

Abgesehen von den zum Schutz der Natur und Landschaft innerhalb von Schutzgebieten erforderlichen Regelungen ermächtigt das Naturschutzrecht nicht zur Festlegung von Flächen, in denen Feuerwerke verboten werden können."

3.7 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde - Plan-HA4-51 zum Antrag Nr. 14-20 / A 06497 der SPD „Grillen“ bzw. „böller- und feuerwerksfreie Zone“

„Der Antrag beinhaltet, dass die Stadtverwaltung beauftragt wird, im unmittelbaren Umgriff des Tierparks Hellabrunn eine böller- und feuerwerksfreie Zone einzurichten sowie die Verwendung von Grills zu untersagen. Zur Begründung wird unter anderem angegeben, dass dadurch ein besserer Schutz der Tiere im Tierpark gewährleistet werde und zwar vor Feuer, aber auch vor Störungen durch Lärm, Feuerwerkskörper und Rauchentwicklungen.

Hierzu führen wir aus:

Ein Brand im Tierpark oder in den Isarauen könnte Menschenleben gefährden und hätte katastrophale Folgen für die Tiere innerhalb und außerhalb des Tierparks. Zusätzlich ist aus naturschutzfachlicher Sicht davon auszugehen, dass Lärm, Feuerwerke und Rauch von zahlreichen Grillfeuern eine störende Wirkung auf Tiere ausübt. Diese Wirkungen gelten für wild lebende Tiere ebenso wie für die im Tierpark Hellabrunn gehaltenen Tiere.

Außerdem sind die Isarauen südlich der Brudermühlbrücke Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Oberes Isartal“ im Europäischen Natura 2000-Schutzgebietenetz. Für die Schutzgüter dieses Gebietes gilt ein Verschlechterungsverbot. Vereinzeltes Grillen oder einzelne Feuerwerke können sicher nicht zu einer derartigen Verschlechterung führen. Werden diese Aktivitäten in großem Umfang, auf größerer Fläche und über mehrere Monate hinweg ausgeübt, dann können in der Summe Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes und des Natura 2000-Gebietes (FFH-

Gebietes) auftreten. Je kleiner die Grillzonen sind, desto geringer ist die von ihnen ausgehende, mögliche Störwirkung.

Insofern ist die Zielsetzung des Antrages aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar.

Grillen

Landschaftsschutzgebiete dienen ausdrücklich auch der Erholung in der Natur. Gerade die Isarauen sind ein wichtiges Erholungsgebiet in München und das Grillen gehört seit Jahrzehnten zu den dort ausgeübten Freizeitaktivitäten. Seit vielen Jahren werden verschiedene Maßnahmen zur Erholungslenkung und zur Minderung der Folgen des Erholungsbetriebes durchgeführt, um diesen mit den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu vereinbaren. Dazu gehören Öffentlichkeitsarbeit, die Bewachung und die häufige Reinigung des Isarraums. Die Maßnahmen werden vom Baureferat – unter anderem in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde – regelmäßig überprüft und angepasst. Dabei werden jedoch nicht allein die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte betrachtet, sondern auch zahlreiche andere Belange.

Dem Erlass von Nutzungsverbieten sind im Landschaftsschutzgebiet aus rechtlichen Gründen enge Grenzen gesetzt.

In einer Landschaftsschutzverordnung können grundsätzlich nur solche Handlungen generell und flächendeckend untersagt werden, also mit strikten Verboten belegt werden, die dem Charakter des Gebietes oder seinem besonderen Schutzzweck stets entgegen stehen. Alle sonstigen Handlungen, die zwar eine Beeinträchtigung hervorrufen können, diese aber nicht zwingend hervorrufen müssen, stehen in den Landschaftsschutzverordnungen unter Erlaubnisvorbehalt.

Ein solcher Erlaubnisvorbehalt gilt im Grundsatz auch für das Grillen an der Isar, denn Grillen ist für das Schutzgebiet nur unter bestimmten Umständen schädigend. Solche Schädigungen können aber beispielsweise durch Auflagen in Erlaubnisbescheiden vermieden werden.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind im Landschaftsschutzgebiet die zum Grillen ausgewiesenen Flächen (bislang auch im Bereich des Tierparks) und die von der Stadt eingerichteten Grillstellen.

Die ausgewiesenen Grillzonen haben den praktischen Nutzen, dass nicht für jeden spontanen Grillabend vorab eine Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden muss. Außerdem können all diejenigen, die spontan außerhalb der ausgewiesenen Bereiche grillen möchten, auf das bestehende erlaubnisfreie Angebot verwiesen werden.

Ein generelles Grillverbot enthält die in den südlichen Isarauen geltende Landschaftsschutzverordnung also nicht. Insofern ist es auch nicht möglich, das Grillen an der Isar auf Höhe des Tierparks auf der Grundlage der Landschaftsschutzverordnung vollständig zu verbieten.

Im Übrigen spielen bei der Ausweisung und Dimensionierung von Grillzonen in den Isarauen umfangreichere, nicht allein auf den Natur- und Landschaftsschutz gestützte Abwägungen eine Rolle, beispielsweise der Schutz von Wohngebieten für Geräusch- und Rauchbelästigungen.

Feuerwerke

Für das Abbrennen von Feuerwerken gibt es in der Landschaftsschutzverordnung keinen ausdrücklichen Erlaubnisvorbehalt. Da auch Feuerwerke unter Umständen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, werden Anträge auf Feuerwerke diesbezüglich geprüft und ggf. mit entsprechenden Auflagen versehen.

Die geltende Landschaftsschutzverordnung enthält jedoch keine Grundlage zur Festlegung von Flächen, in denen Feuerwerke verboten werden können.

Auch das im Stadtratsantrag enthaltene Ziel eines besseren Brandschutzes für den Tierpark Hellabrunn ist eine aus Sicht des Naturschutzes fachfremde Erwägung und damit nicht mit landschaftsschutzrechtlichen Mitteln lösbar.

Paradoxaerweise ist auch der Schutz der im Tierpark gehaltenen Tiere vor Lärm, Feuerwerkskörpern und Rauchentwicklungen keine naturschutzrechtliche Angelegenheit, denn die artenschutzrechtlichen Störungsverbote beziehen sich lediglich auf wildlebende Tiere, aber nicht auf Zootiere.

Strengere Regelungen in Form von Verboten zum Grillen und für Feuerwerke wären im Rahmen der Aktualisierung der Landschaftsschutzverordnung grundsätzlich möglich. Dazu müssten sie allerdings erforderlich sein. Diese Erfordernis müsste sorgfältig auf der Grundlage der Empfindlichkeit, der Seltenheit und der Gefährdung naturschutzfachlicher Schutzgüter, wie Landschaftselemente, Lebensräume und Arten im Rahmen geprüft und abgewogen werden. Im Ergebnis könnte auch eine aktualisierte Landschaftsschutzverordnung Beschränkungen des Erholungsbetriebes oder Verbote im Wesentlichen nur aus besonderen naturschutzfachlichen Gründen beinhalten.

Fazit:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Zielsetzung des Antrags nachvollziehbar. Die derzeit gültige Landschaftsschutzverordnung erlaubt es jedoch nicht, die im Antrag geforderten Verbote auszusprechen. Diese müssten auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden.“

3.8 Stellungnahme des Baureferates zum Antrag Nr. 14-20 / A 06472 der ÖDP „Bürgerwillen umsetzen: Silvesterfeuerwerk weiter einschränken“

Zum oben genannten Antrag nimmt das Baureferat wie folgt Stellung:

„Durch das Kreisverwaltungsreferat wurde zum Jahreswechsel 2019/20 mittels Allgemeinverfügung ein komplettes Feuerwerksverbot in Teilen der Altstadt-Fußgängerzone sowie ein Böllerverbot in der Umweltzone innerhalb des Mittleren Rings ausgesprochen. Rechtsgrundlage hierfür waren das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) bzw. die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV).

Eine satzungsrechtliche Regelung, welche - in Ergänzung hierzu - künftig generell das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bzw. das Abfeuern von Feuerwerkskörpern in den städtischen Grünanlagen verbietet, kann in der Grünanlagensatzung nicht getroffen werden.

Der Bund hat im Rahmen der 1.SprengV das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk detailliert geregelt. Das Baureferat teilt die Rechtsauffassung des Kreisverwaltungsreferates, wonach der abschließende Regelungscharakter der 1.SprengV eine vom Bundesrecht abweichende satzungsrechtliche Regelung auf Basis der Bayerischen Gemeindeordnung ausschließt (hierzu u. a. Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 23.07.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14515 und Antwortschreiben zu Antrag Nr. 14-20 / A 02880 der ÖDP / DIE LINKE vom 15.02.2017).

Unbenommen dessen kann, bei einer entsprechenden polizeilichen Gefahreinschätzung, durch das Kreisverwaltungsreferat auch in Grünanlagen nach Maßgabe des LStVG ein entsprechendes Verbot durch Allgemeinverfügung ausgesprochen werden.“

3.9 Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt zu einem Feuerwerksverbot und einem Grillverbot aus Sicht des Immissionsschutzes

„Feuerwerk

Lärmvorsorge

Silvesterfeuerwerke führen jedes Jahr zu erheblichen Lärmbelastungen. Insofern liegt der Gedanke nahe, diese Feuerwerke mit immissionsschutzrechtlichen Mitteln zu beschränken, um die genannten Belastungen und Belästigungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält in § 49 Abs. 3 eine landesrechtliche Ermächtigung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche, die in Bayern durch Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes umgesetzt wurde. Nach dieser Vorschrift können aber nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe verboten oder beschränkt werden. Feuerwerkskörper erfüllen jedoch weder den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff (definiert in § 3 Abs. 5 BImSchG), noch stellen sie einen Brennstoff dar.

Ein Verbot bzw. gebietsbezogenes Teilverbot oder sonstige Beschränkungen (z.B. eine enger gefasste zeitliche Regelung etc.) für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester ist somit auf Basis des Immissionsschutzrechtes nicht möglich.

Luftreinhaltung

Der Bundes-Gesetzgeber hat für Feinstaub (PM10) auf der Grundlage von EU-Richtlinien in der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) zwei Grenzwerte festgelegt:

Jahresmittelwert 40 µg/m³

Tagesmittelwert 50 µg/m³ (dieser Wert darf 35 mal pro Kalenderjahr überschritten werden)

Im Hinblick auf den Grenzwert für den Tagesmittelwert ist festzuhalten, dass dieser feuerwerksbedingt regelmäßig an Silvester und ggf. vereinzelt auch an wenigen Folgetagen des neuen Jahres erheblich überschritten wird. Bei dem Grenzwert für den Tagesmittelwert wird nicht nach Höhe des Wertes unterschieden, sondern lediglich die Überschreitung des Wertes von 50 µg/m³ gewertet. Der silvesterbedingte Beitrag zur zulässigen Anzahl von Tagen mit Überschreitung des Tagesmittelgrenzwertes spielt auf das Jahr gesehen eine nur marginale Rolle.

Die Grenzwerte für Feinstaub (PM10, PM2,5) werden im Stadtgebiet München seit 2012 flächendeckend eingehalten.

Grillfeuer

Gesamtstädtisch dürfte die Staubbelastung durch Grillen an der Gesamtstaubbelastung nur einen geringen Anteil haben. Auf Basis des Immissionsschutzrechts ist eine Beschränkung der Grillaktivitäten nicht möglich.

Fazit

Aus Sicht des Immissionsschutzes, geregelt durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie aus Sicht der Luftreinhalteplanung, geregelt in der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV), ergeben sich keine Möglichkeiten für ein Verbot von privatem Feuerwerk. Ebenso lässt sich aus Sicht des Immissionsschutzes kein Grillverbot aussprechen.“

3.10 Ausweitung der Knallverbote auf weitere Bereiche der Landeshauptstadt München außerhalb des Mittleren Rings

Laut Antrag der ÖDP soll das Verbot von Böllern (Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung) auf weitere dicht besiedelte Bereiche außerhalb des Mittleren Rings ausgeweitet werden. Wie zutreffend ausgeführt wurde, gibt es eine Vielzahl von Bereichen außerhalb des Mittleren Rings in der Landeshauptstadt München, die als dicht besiedelt angesehen werden könnten.

Um hier relativ aussagekräftige Daten zu bekommen, wurden Unterlagen bezüglich der Einwohnerdichte (Anlagen 3 und 4) und der Wohnungsdichte Anlagen (5 und 6) beim Statistischen Amt München angefordert.

Zuerst soll dargestellt werden, warum der Bereich innerhalb des Mittleren Rings ausgewählt wurde:

Der Bereich innerhalb des Mittleren Rings wurde gewählt, um eine spürbare Entlastung für die Münchner Bürger*innen im dicht besiedelten Innenstadtbereich zu erhalten. Die Entlastung bezieht sich vor allem auf die negativen Begleiterscheinungen (Lärm, körperliche Unversehrtheit) beim Abbrennen von Silvesterknallern. Zudem sollte kein Flickenteppich mit einer Vielzahl an Verbotsbereichen erzeugt werden, der von dem betroffenen Personenkreis nicht mehr ohne weiteres erkennbar wäre. Der Verbotsbereich sollte so groß sein, dass eine spürbare Entlastung für die Münchner Bürger*innen vorhanden ist. Aber er sollte auch nicht größer sein, um den Personen, die Pyrotechnik abbrennen wollen, noch ausreichende Möglichkeiten zu geben, dies zu tun.

Außerdem konnte eine klare Abgrenzung erfolgen, da der Bereich innerhalb des

Mittleren Rings (Umweltzone) anhand der Karte relativ einfach festgelegt werden konnte und die Umweltzone fast jedem Münchner bekannt ist. Da den Bürgern*innen, die Silvesterknaller abbrennen wollen, noch ausreichend Ausweichmöglichkeiten auf Flächen außerhalb des Mittleren Rings gegeben werden, ist auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann nur in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden ein Knallerverbot erlassen werden. Die Landeshauptstadt München vollumfänglich als dichtbesiedelt anzusehen, würde vor Gericht keinen Bestand haben, da unbestritten auch Bereiche in München vorhanden sind, die dem Wortlaut des Gesetzestextes - einer dichten Besiedlungsstruktur - nicht standhalten. Somit fehlt es hier an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV. Allenfalls wären einzelne Bereiche bzw. Stadtbezirke einer gesonderten Betrachtung hinsichtlich der Bevölkerungsstruktur zu untersuchen. Hierfür wäre – falls denn überhaupt von einer dichten Besiedelung im Sinne des Gesetzes ausgegangen werden könnte - grds. zu prüfen, ob hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht und ob der Grundrechtseingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit noch vertretbar ist. Hierbei sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Zunächst ist festzuhalten, dass in den Stadtbezirken 01, 02, 03 und 04 bereits für Silvester 2019/2020 im gesamten Stadtbezirk ein Knallerverbot galt. In den Stadtbezirken 05, 06, 07, 08, 09, 11, 12, 13, 14, 16, 17 und 18 waren Silvesterknaller zumindest in bestimmten Bereichen (und zwar klar abgrenzbar im Bereich innerhalb des Mittleren Rings) verboten. Keine Knallerverbote gab es in den Stadtbezirken 10, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25. Daraus ist zu ersehen, dass bereits in 16 von 25 Stadtbezirken zumindest in bestimmten Bereichen Verbote für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung vorhanden waren.

Wie aus den übermittelten Unterlagen des Statistischen Amtes ersichtlich, ist kein homogener und in sich geschlossener Bereich in dem Sinne einer dichten Besiedelung vorhanden, innerhalb dessen eine eindeutige und für die Bürger*innen nachvollziehbare Knallerverbotzone festgelegt werden könnte. Nimmt man zum Beispiel die Grafik „Die Einwohnerdichte in den Stadtbezirksvierteln am 31.12.2019“ (Anlage 3) zeigt diese vier Bereiche in unterschiedlichen Farbtönen, die die Einwohnerdichte in den Stadtbezirksvierteln der Landeshauptstadt München darstellt. Ebenfalls aus der Grafik erkennbar ist, dass die Einwohnerdichte in Zentrumsnähe, also innerhalb des Mittleren Rings gegenüber den Randbereichen von München deutlich zunimmt. Nimmt man die tabellarische Auflistung der Einwohnerdichte je Viertel (Anlage 4) zur Hand, zeigt sich ein noch differenzierteres Bild der Einwohnerdichte. Hierbei bestätigt sich, dass die Einwohnerdichte in der Innenstadt gegenüber den Randbezirken deutlich erhöht ist.

Wie bereits festgestellt wurde, gibt es derzeit keine gesetzlichen Festlegungen bzw. Urteile, ab wie vielen EW je km² ein Bereich als dicht besiedelt angesehen werden kann, so dass kein weiterer Bereich als eindeutig und klar abgrenzbar als dicht besiedelt identifiziert werden kann.

Außerdem ist zu beachten, dass eine Ausweitung der Knallerverbotzone auf weitere Bereiche außerhalb des Mittleren Rings der Landeshauptstadt München bürgerfreundlich nicht umsetzbar ist. Zudem würde es an der Bestimmtheit einer entsprechenden Regelung fehlen. Eine präzise Darstellung des Grenzverlaufs der einzelnen Verbotszonen auf einer übersichtlichen Karte als Anlage zu einer entsprechenden Allgemeinverfügung ist aufgrund des Kartenmaßstabes nicht möglich. Die Benennung der Grenzen in der Allgemeinverfügung muss über die Nennung der Straßennamen erfolgen, um eine eindeutige Abgrenzung zu erhalten, wo Silvesterknaller erlaubt sind und wo nicht. Dies hat zur Folge, dass viele Personen erst in Stadtplänen suchen müssen, ob sie von dem Verbot erfasst sind oder nicht.

Im Gegensatz dazu ist vielen Personen aus München und der Umgebung der Mittlere Ring (Umweltzone) ein Begriff.

Sowohl für Touristen*innen und Besucher*innen als auch für Personen, die in der Nacht zu Silvester mehrmals die Örtlichkeiten wechseln, wäre es fast unmöglich, zu erkennen, ob sie sich jetzt in der Verbotszone von Silvesterknallern befinden oder nicht.

Zusammenfassung:

Eine trennscharfe Feststellung von weiteren Stadtbezirken oder einzelnen Bereichen hiervon, die im Sinne des Gesetzes als dicht besiedelt gelten dürfen, ist rechtlich sicher nicht möglich. Selbst wenn es möglich wäre, würde es an der notwendigen Bestimmtheit und auch Vollziehbarkeit und Durchsetzbarkeit fehlen. Da die Grenzen der Allgemeinverfügung eine Vielzahl von Verbotsbereichen erfassen müsste, ist auch fraglich, ob dies von einer/m Münchner*in noch erfasst werden könnte, wenn diese/r mehrfach den Standort wechselt. Touristen*innen und Besucher*innen der Landeshauptstadt München dürften hier aber auf jeden Fall überfordert sein.

Vorteil der Allgemeinverfügung von 2019/2020 ist, dass aufgrund der Bekanntheit des Mittleren Rings (Umweltzone) dieser sowohl für Münchner*innen als auch für Touristen*innen und Besucher*innen der Landeshauptstadt München leicht einordenbar ist. Im Übrigen konzentrieren sich Personen, welche Silvester in München nicht zu Hau-

se feiern, verstärkt in der Innenstadt. Zudem ist der Mittlere Ring (Umweltzone) sowohl für die Polizei als auch für die Verwaltung relativ einfach zu bestimmen, was eine Überwachung zumindest vereinfacht.

Ebenfalls darf nicht unerwähnt bleiben, dass in der bestehenden Allgemeinverfügung über das Verbot des Abbrennens von Silvesterknallern innerhalb des Mittleren Rings bereits der 01., der 02., der 03. und der 04. Stadtbezirk in Gänze von dem Silvesterknallerverbot erfasst sind. Und in Teilen die Stadtbezirke 05, 06, 07, 08, 09, 11, 12, 13, 14, 16, 17 und 18. Somit bestehen bereits in 16 von 25 Stadtbezirken Verbote zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung.

3.11 Fazit

Antrag der ÖDP vom 03.01.2020

Die Einrichtung von weiteren Verbotszonen, in denen aus Sicherheitsgründen das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk generell verboten wird, ist rechtlich nicht möglich. Da seitens der Polizei keine weiteren Problembereiche genannt wurden und dem Kreisverwaltungsreferat auch keine weiteren Problemzonen bekannt sind, besteht weder auf Grundlage des Sicherheitsrechts noch auf Grundlage des Sprengstoffrechts die Möglichkeit, das Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk auf weitere Bereiche der Landeshauptstadt München auszuweiten.

Wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit und der zwingend notwendigen Klarheit der Regelung sollte das bestehende Abbrennverbot „nur“ innerhalb des Mittleren Rings beibehalten werden. Eine Ausweitung der Allgemeinverfügung über das Abbrennen von Silvesterknallern auf weitere Gebiete außerhalb des Mittleren Rings würde auf Grund der Größe der Landeshauptstadt München und der damit einhergehenden Komplexität der Allgemeinverfügung zu einer für viele Personen nicht mehr nachvollziehbaren Regelung führen, sondern einen „Flickenteppich“ aus zahlreichen einzelnen Verbotszonen begründen und wäre rechtlich angreifbar.

Auch naturschutzrechtliche Verordnungen sind nicht die geeigneten Instrumentarien, um Silvesterfeuerwerke weiter als bisher einzuschränken.

In Landschaftsschutzgebieten ist es aus den in Ziffer 3.6 genannten Gründen rechtlich nicht möglich, private Silvesterfeuerwerke generell zu verbieten. Das Zünden von Feuerwerken kann in Landschaftsschutzgebieten lediglich unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden. Hier prüft das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Untere Naturschutzbehörde selbstverständlich im Rahmen der Zug um Zug geplanten Novellierung der bestehenden Landschaftsschutzverordnung, ob es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, Feuerwerke im gesamten Gebiet oder in Teilgebieten unter

Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Dies gilt auch bei Neuausweisungen von Landschaftsschutzgebieten.

Soweit geschützte Landschaftsbestandteile im Einzelfall durch das Veranlassen/Abbrennen von Feuerwerken geschädigt werden, sind Feuerwerke auch heute bereits aufgrund der geltenden allgemeinen Regelungsinhalte der Schutzverordnungen verboten. Der hohe Aufwand zur Änderung des Großteils der Schutzverordnungen hinsichtlich des Verbots von Feuerwerken ist nur bedingt sinnvoll und personell nicht leistbar. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Untere Naturschutzbehörde hält es daher für vorrangiger, die zeitlichen und personellen Kapazitäten für die Neuausweisung noch nicht geschützter Bereiche einzusetzen und hier explizit das Erfordernis von strikten oder bedingten Feuerwerksverboten zu prüfen.

Antrag der SPD vom 15.01.2020

Auf Grund der bestehenden Gesetzeslage ist es nicht möglich, zum Schutz der Tiere im unmittelbaren räumlichen Umgriff des Tierparks Hellabrunn eine böller- und feuerwerksfreie Zone einzurichten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht erlaubt es die derzeit gültige Landschaftsschutzverordnung nicht, ein vollständiges Grillverbot an der Isar auf Höhe des Tierparks Hellabrunn auszusprechen.

3.12 Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

5. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.

2. Dem Antrag Nr. 14-2 / A 06472 der Fraktion der ÖDP vom 03.01.2020 mit dem Ziel, weitere Areale festzusetzen, in denen aus Sicherheitsgründen das Abbrennen von privatem Feuerwerk generell verboten wird und das Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung auf weitere dicht besiedelte Bereiche außerhalb des Mittleren Rings auszuweiten, wird nicht gefolgt. Dem Wunsch nach Änderung der Grünanlagensatzung wird nicht gefolgt. Dem Wunsch nach Änderungen bereits bestehender Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen kann nach Auffassung des zuständigen Referates für Stadtplanung und Bauordnung ebenfalls nicht gefolgt werden. Bei Neuausweisungen entsprechender Landschaftsschutzgebiete wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung gebeten, das Erfordernis von strikten oder bedingten Feuerwerksverboten zu prüfen mit dem zusätzlichen Ziel, dass Feuerwerkskörper dort nicht mehr abgebrannt werden dürfen. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06497 der SPD -Stadratsfraktion, für den noch besseren Schutz der Tiere im unmittelbaren räumlichen Umgriff des Tierparks Hellabrunn eine böller- und feuerwerksfreie Zone einzurichten, wird abgelehnt. Die Einrichtung eines Grillverbots für den noch besseren Schutz der Tiere im unmittelbaren räumlichen Umgriff des Tierparks Hellabrunn wird abgelehnt. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-LRP
3. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung _____
4. an das Baureferat
5. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/21
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532